

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 24

Hamburg, den 10. Dezember 1941

Kirchensteuerordnung

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der
Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg
für das Kirchensteuerjahr 1942 (1. Januar 1942 bis 31. Dezember 1942).

§ 1

**Bemessungs-
grundlage** (1) Die Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1942 (1. Januar 1942 bis 31. Dezember 1942) wird von allen Kirchensteuerpflichtigen als Zuschlag zur festgesetzten — geschätzten — oder als Zuschlag zu der im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag einzubehaltenden Einkommensteuer erhoben.

(2) Die Kirchensteuer wird unter Zugrundelegung der Vermögensteuer erhoben, wenn der Zuschlag zur Vermögensteuer einen höheren Kirchensteuerbetrag ergibt, als der Zuschlag zur Einkommensteuer. Die maßgebliche Vermögensteuer ist die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1942.

(3) Die in dieser Ordnung als Bemessungsgrundlage genannte Einkommensteuer setzt sich zusammen aus der bisherigen Einkommensteuer und dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

(4) Soweit die Inhaber von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben der Einkommensteuer nicht unterliegen (§ 13 Abs. 3 EStG.), können andere Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer festgesetzt werden.

§ 2

Sonderfall (1) Die Kirchensteuer 1942 beträgt im Falle des § 1 Abs. 1 3,75 v. H. der maßgeblichen Einkommensteuer, im Falle des § 1 Abs. 2 3,75 v. H. der Vermögensteuer.

(2) Übersteigt die auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 veranlagte Einkommensteuer den Betrag von 5000 RM, so ist der Mehrbetrag für die zu veranlagende Kirchensteuer um 30 v. H. zu kürzen. Die Kirchensteuer dieser Steuerpflichtigen darf jedoch nicht mehr betragen als 1½ v. H. des bei der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegten Mittelbetrags des Einkommens.

§ 3

**Glaubens-
verschiedene
Ehen** (1) Bei Ehen unter Angehörigen verschiedener Konfession (glaubensverschiedene Ehen) beträgt die Kirchensteuer des evangelisch-lutherischen oder römisch-katholischen Ehegatten die Hälfte des Kirchensteuerbetrages, der zu zahlen wäre, wenn beide Ehegatten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde angehörten. Das gleiche gilt auch, wenn einer der Ehegatten keiner Konfession angehört.

(2) Wenn die Kirchensteuer nach der Einkommensteuer bemessen wird und die Ehegatten nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden (§ 26 EStG.), wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten — geschätzten — oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag einzubehaltenden Einkommensteuer die volle Kirchensteuer erhoben. Wird die Kirchensteuer nach der Vermögensteuer bemessen und werden die Ehegatten nicht zusammen zur Vermögensteuer veranlagt (§ 11 Abs. 1 VStG.), so wird von jedem Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten Vermögensteuer die volle Kirchensteuer erhoben.

(3) Bei Ehen unter Angehörigen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg ist die Religion des Ehemannes maßgebend. Werden die Ehegatten zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer in voller Höhe vom Ehemann durch die Religionsgesellschaft erhoben, zu der der Ehemann gehört.

§ 4

**Maßgebender
Einkommen-
steuer-
abschnitt der
Veranlagten**

(1) Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer 1942 zu veranlagten sind oder die Einkommensteuer 1942 im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag entrichten, wird die Kirchensteuer 1942 nach der für das Kalenderjahr 1942 zu entrichtenden Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer im Wege der Veranlagung erhoben.

(2) Beträgt der für die Einkommensteuer maßgebende Veranlagungszeitraum weniger als zwölf Monate, so ist die Kirchensteuer nach dem auf zwölf volle Monate umgerechneten Einkommensteuerbetrag zu bemessen.

(3) Endet die Kirchensteuerpflicht in der Zeit nach dem 31. Dezember 1941 bis zum 31. Dezember 1942 durch Wegzug, so gilt die zu veranlagende Kirchensteuer 1942 durch die für die Zeit vom 1. Januar 1942 bis zum Ende des Wegzugsmonats (§ 12) zu entrichtenden Vorauszahlungen (§ 5) als abgegolten, ohne daß es einer Veranlagung bedarf.

§ 5

**Voraus-
zahlungen**

- (1) Die Steuerpflichtigen haben am 10. März 1942,
10. Juni 1942,
10. September 1942,
10. Dezember 1942

Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten. Bis zum Empfang des Kirchensteuerbescheides 1941 betragen die Kirchensteuer-Vorauszahlungen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2, ein Viertel der zuletzt veranlagten Kirchensteuer. Nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides 1941 betragen die Kirchensteuer-Vorauszahlungen 3,75 v. H. der jeweiligen Einkommensteuer-Vorauszahlungen.

(2) Bei Erhöhung oder Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind die Kirchensteuer-Vorauszahlungen entsprechend festzusetzen.

(3) Steuerpflichtige, die im Laufe des Kirchensteuerjahres 1942 (1. Januar 1942 bis 31. Dezember 1942) kirchensteuerpflichtig geworden sind, haben Kirchensteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 3,75 v. H. der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu zahlen.

§ 6

**Kirchensteuer-
bescheide der
Veranlagten**

(1) Die nach § 4 zur Kirchensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen erhalten einen Kirchensteuerbescheid. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden angerechnet

- a) die für das Kirchensteuerjahr 1942 entrichteten Kirchensteuer-Vorauszahlungen (§ 5),
b) die durch Kirchensteuerabzug gemäß § 7 einbehaltenen Beträge.

(2) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld größer als die zu a und b genannten Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld kleiner als die Summe der zu a und b genannten Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(4) Kirchensteuerbeträge, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

§ 7

**Kirchensteuer-
abzug für
Lohnsteuer-
pflichtige**

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Kirchensteuerjahr 1942 dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer 1942 von den Lohneinkünften durch Zuschlag zur einzubehaltenden Lohnsteuer erhoben.

(2) Der Kirchensteuerfuß von 3,75 v. H. findet Anwendung bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1941 enden, bei einmaligen Bezügen (§ 40 EStG.) für die nach dem 31. Dezember 1941 zufließenden Bezüge.

(3) Bei der Berechnung der Kirchensteuer bleiben Bruchteile eines Reichspfennigs außer Betracht.

§ 8

**Abführung
der einbehal-
tenen Kirchen-
steuerbeträge**

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer zu den gleichen Terminen wie die Lohnsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt in bar oder durch Überweisung abzuführen.

(2) Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Kirchensteuer im Lohnkonto gesondert fortlaufend aufzuzeichnen und in der bis zum 10. eines jeden Monats bzw. in den ersten zehn Tagen eines jeden Kalendervierteljahres abzugebenden Lohnsteueranmeldung (§ 44 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939) gesondert aufzuführen.

§ 9

**Auswärtige
Betriebsstätte**

(1) Von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die zwar Angehörige der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg sind, bei denen aber die Lohnsteuer infolge auswärts belegener Arbeitsstätte, auswärtigen Sitzes der Betriebsleitung oder aus anderen Gründen an ein nicht zum Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg gehörendes Finanzamt abzuführen ist, wird die Kirchensteuer 1942, soweit nicht ein Kirchensteuerabzug vom Lohn vereinbart ist, im Wege der Veranlagung erhoben. §§ 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

(2) Arbeitgeber, die im Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg eine Geschäftsstelle (Filiale oder ein Zweiggeschäft) unterhalten, sind verpflichtet, Namen, Anschrift und Geburtsdatum der in dieser Geschäftsstelle beschäftigten, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg angehörenden Kirchensteuerpflichtigen, deren Lohnsteuer von einer außerhalb des Bezirks des Oberfinanzpräsidenten Hamburg belegenen Betriebsstätte (§ 43 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939) berechnet wird, der Kirchensteuerstelle des Landeskirchenamts binnen einem Monat nach dem 1. Januar 1942 bzw. binnen einem Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen.

§ 10

**Haftung des
Arbeitgebers**

(1) Soweit die Kirchensteuer durch einen Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung in entsprechender Anwendung des § 38 Einkommensteuergesetz.

(2) Der Arbeitnehmer wird nur in den Fällen des § 38 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen.

(3) Ob und inwieweit im einzelnen Falle die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt der Betriebsstätte. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg gegeben.

§ 11

**Landwirte
usw.
mit ander-
weitigem
Einkommen**

Wird der in § 1 Abs. 4 genannte Steuerpflichtige mit anderweitigen Einkünften zur Einkommensteuer 1942 veranlagt oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag besteuert, so wird die Kirchensteuer 1942 insoweit nach den Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung besonders berechnet.

§ 12

**Beginn und
Ende der
Steuerpflicht**

(1) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg im Laufe des Kirchensteuerjahres 1942 begründet (z. B. durch Eintritt oder Zugang), so beginnt die Kirchensteuerpflicht nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit begründet worden ist. Hört die Zugehörigkeit auf (z. B. durch Tod, Austritt oder Wegzug), so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

(2) Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bestimmt sich beim Tode des einen Ehegatten die Kirchensteuerpflicht des Überlebenden so, als ob der Überlebende neu in die Kirchensteuerpflicht eingetreten wäre. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13

**Rechts-
mittel**

(1) Gegen den Kirchensteuerbescheid, den Haftungsbescheid und gegen die Ablehnung eines aus Rechtsgründen gestellten Erstattungsantrags ist die Klage an das Hamburgische Verwaltungsgericht gegeben. Die Klage muß binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden.

(2) Vor Einreichung der Klage können Steuerpflichtige, die Kirchensteuer ausschließlich im Steuerabzugsverfahren entrichten, sowie die nach § 1 Abs. 4 steuerpflichtigen Personen bei der Kirchensteuerstelle des Landeskirchenamts oder der Kirchensteuerstelle der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg, alle anderen Steuerpflichtigen bei dem zuständigen Finanzamt unter Angabe der Einwendungen Antrag auf Abänderung des Kirchensteuerbetrags stellen.

(3) Gegen die Festsetzung von Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg gegeben. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

(4) Wird der für die Kirchensteuerbemessung maßgebende Einkommensteuer- bzw. Vermögensteuerbetrag nachträglich (z. B. im Rechtsmittelverfahren oder infolge Nach- oder Neuveranlagung) geändert, so ändert sich ohne weiteres die nach dem abgeänderten Steuerbetrag aufgegebene Kirchensteuerschuld entsprechend. Einer besonderen Anfechtung der Kirchensteuer bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 14

Soweit in dieser Kirchensteuerordnung nichts anderes gesagt ist, finden die für die Reichseinkommensteuer jeweilig geltenden Vorschriften sowie die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Hamburg, den 10. Dezember 1941.

Der Landesbischof

Tügel

Der Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg

Msgr. Wintermann, Pastor prim., Prälat